

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 6

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Mittwoch, 12. September 2018

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2016	21
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2018	21
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Burgkunstadt und der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach; Landkreis Lichtenfels	22
Wasserrecht; Kiesabbau zwischen Zettlitz und Redwitz durch die Firma Kiesgewinnung Heinrich Schramm; Änderung der Rekultivierung und Errichtung von Flachwasserzonen; Vorprüfung der Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	23
Wasserrecht; Errichtung einer Kanuanlegestelle am Main unterhalb Brücke der B 173 bei Hochstadt auf Höhe Fluss-km 441,88 durch den Landkreis Lichtenfels; Vorprüfung der Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	23
Flurneuordnung und Dorferneuerung Eichberg-Rothwind Markt Mainleus, Landkreis Kulmbach; Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG	24

Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2018

1. Der Bericht des Landkreises Lichtenfels über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2018 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 23.07.2018 zur Kenntnis gegeben.
2. Der Bericht liegt während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E09, zur Einsichtnahme auf.

Lichtenfels, den 21.08.2018
Landkreis Lichtenfels

Stingl
Kreiskämmerer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 23. April 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.245.500 Euro

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.062.800 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.729.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 28.946.494,15 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. der Grundsteuer A	478.290 Euro
2. der Grundsteuer B	6.018.112 Euro
3. der Gewerbesteuer	23.057.066 Euro
4. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	22.775.866 Euro
5. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.708.004 Euro
6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 Anspruch hatten	<u>12.072.060 Euro</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>68.109.398 Euro</u>

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **42,5 v. H.** festgesetzt.

(4) Nach Art. 20 FAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	310 v. H.
2. Grundsteuer B für die Grundstücke	310 v. H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 10.350.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Lichtenfels, den 27.08.2018
Landkreis Lichtenfels

Meißner
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigung mit Schreiben vom 16.08.2018, Nr. 12-1512 erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von

13.729.000 € wird nach Art. 65 Abs. 2 LKrO i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E 09, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 LKrO).

Lichtenfels, den 27. August 2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Burgkunstadt und der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach, Landkreis Lichtenfels

Vom 27. August 2018

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Lichtenfels folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Redwitz a. d. Rodach werden aus der Stadt Burgkunstadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Neuses a. Main	Fläche in m ²
148/1	166
149/1	1.708

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000 des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg vom 7. Mai 2018 ausgewiesen. Diese Kartenbeilage liegt bei dem genannten Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung aus und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Lichtenfels, 27. August 2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

**Wasserrecht;
Kiesabbau zwischen Zettlitz und Redwitz durch die Firma Kiesgewinnung Heinrich Schramm;
Änderung der Rekultivierung und Errichtung von Flachwasserzonen;
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Firma Kiesgewinnung Schramm wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.09.1992 der Kiesabbau zwischen Zettlitz und Redwitz genehmigt. Der mit planfestgestellte Rekultivierungsplan wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 23.07.2007 geändert.

Unter anderem aufgrund der Bestrebungen des Angelvereins Unterlangenstadt auf die zumindest teilweise Zulassung zum Angeln, der Lage der Altlast auf dem Grundstück Fl.-Nr. 497 im Abbaugbiet und der Verpflichtung der Firma zur Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche wurde der Rekultivierungsplan nochmals geändert. Die Firma Kiesgewinnung Schramm hat hierfür die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt. Beinhaltet in den Planunterlagen ist auch die geringfügige Erweiterung des Kiesabbaus auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 125 und 126 der Gemarkung Zettlitz, um dort nach dem Abbau als Ausgleich für die Angelnutzung zusätzliche Biotopflächen zu schaffen.

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellt Plan geändert werden, bedarf es gemäß Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Nachdem es sich im vorliegenden Fall um ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG im Zusammenhang mit einem Gewässerausbau handelt, ist § 68 Abs. 2 WHG anwendbar. Danach kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2017) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Bei den Änderungen des Rekultivierungsplanes sowie der Erweiterung des Kiesabbaus handelt es sich um sonstige Ausbaumaßnahmen nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG 2017 sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach 3 d des UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt - im Folgenden UVPG 2010 -, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls des UVPG 2010 weiter anzuwenden, wenn das Verfahren vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde. Der Antrag auf Änderung des Rekultivierungsplans sowie für die Erweiterung des Kiesabbaus ist am 02.11.2016 beim Landratsamt eingegangen. Damit gilt für das Verfahren das UVPG 2010.

Eine UVP ist hier nur dann erforderlich, wenn die allgemeine Vorprüfung durch die zuständige Behörde ergibt, dass das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG 2010 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 3 Buchstabe c Satz 1 i. V. m. § 12 UVPG 2010).

Diese Vorprüfung ist noch nicht darauf ausgerichtet, auf Grund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

festzustellen. Eine derartige Untersuchung ist erst mit der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, so sie denn nach der Vorprüfung erforderlich ist, vorzunehmen. Die allgemeine Vorprüfung ist damit lediglich darauf ausgerichtet, mit einer begrenzten Prüfungstiefe nur die Einschätzung zu verifizieren, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass mit den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG 2010 zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 17.08.2018
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

**Wasserrecht;
Errichtung einer Kanuanlegestelle am Main unterhalb Brücke der B 173 bei Hochstadt auf Höhe Fluss-km 441,88 durch den Landkreis Lichtenfels;
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Landkreis Lichtenfels hat die Plangenehmigung zur Errichtung einer Kanuanlegestelle am Main unterhalb der Brücke der B 173 bei Hochstadt auf Höhe Fluss-km 441,88 beantragt.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken, die Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels sowie die Untere Naturschutzbehörde und das Bauamt am Landratsamt Lichtenfels gehört. Vorgebrachte Anregungen, Hinweise und Auflagenvorschläge wurden gewürdigt und, soweit möglich, erforderlich und verhältnismäßig, im Bescheid berücksichtigt.

Gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer einen Gewässerausbau dar. Dieser Tatbestand wird mit der Errichtung einer Kanuausstiegsstelle am Ufer des Mains erfüllt.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG, das eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG darstellt. Eine UVP ist hier nur dann erforderlich, wenn die allgemeine Vorprüfung durch die zuständige Behörde ergibt, dass das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG

aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Vorprüfung ist noch nicht darauf ausgerichtet, auf Grund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Eine derartige Untersuchung ist erst mit der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, so sie denn nach der Vorprüfung erforderlich ist, vorzunehmen. Die allgemeine Vorprüfung ist damit lediglich darauf ausgerichtet, mit einer begrenzten Prüfungstiefe nur die Einschätzung zu verifizieren, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 17.08.2018
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

Flurneuordnung und Dorferneuerung Eichberg-Rothwind Markt Mainleus, Landkreis Kulmbach

Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

Anlage: 1 Karte M = 1 : 2500 (3 Teile)

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7 a, 96047 Bamberg, hat mit Schreiben vom 19.07.2018, Az. B1-A 7563, eingegangen beim Landratsamt Lichtenfels am 28.08.2018, gebeten, die nachstehende Entscheidung öffentlich bekannt zu machen:

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Eichberg-Rothwind mit Wirkung vom 01.10.2018 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Markt Mainleus	1.1781	Stadt Burgkunstadt
Stadt Burgkunstadt	0,3625	Markt Mainleus

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrerung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Markt Mainleus	0,0000	0,8156
Stadt Burgkunstadt	0,8156	0,0000

Für das Gebiet des Landkreises	Eine Flächenmehrerung von (ha)	Eine Flächenminderung von (ha)
Kulmbach	0,0000	0,8156
Lichtenfels	0,8156	0,0000

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 01.10.2018 ändern sich entsprechend dem Betrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Kulmbach und Lichtenfels, der Landgerichtsbezirke Bayreuth und Coburg sowie der Finanzamtsbezirke Kulmbach und Lichtenfels.

Amt für Ländliche Entwicklung

Pfister
Baurat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat





